

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Mansfeld-Südharz

Präambel

Mit vorliegender Richtlinie soll die Sicherstellung der hausärztlichen wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Mansfeld-Südharz unterstützt bzw. verbessert werden.

Immer weniger Hausärzte entscheiden sich für eine eigene Niederlassung noch dazu im ländlichen Raum. Im Landkreis sind 1/5 der Hausarztstellen nicht besetzt. 1/3 der aktuell tätigen Hausärzte sind älter als 60 Jahre und dem Ruhestand nahe.

Da insbesondere die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum zu wünschen übriglässt, wird mit dieser Richtlinie hauptsächlich das Ziel verfolgt, hier die Ansiedlung von Ärzten zu verbessern. Dies kommt auch der Bevölkerung in den Dörfern zugute, da diese aufgrund der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur nur sehr eingeschränkt Ärzte in den Städten Sangerhausen, Eisleben und Hettstedt erreichen kann.

§ 1 Zweck der Zuwendung

1. Der Landkreis Mansfeld-Südharz verfolgt mit dieser Förderrichtlinie das Ziel, die Entscheidung von Ärzten zur hausärztlichen Niederlassung oder Anstellung in unterschiedlichsten Kooperationsformen im ländlich geprägten Kreis zu forcieren, freiwerdende Hausarztpraxen nach zu besetzen sowie Praxisneu- und Nebenbetriebsstätten Gründungen zu erleichtern.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet ein zu bildendes Gremium bestehend aus der Landrätin/ Landrat, die Leiter der Fachbereiche 1 und 2, der Amtsärztin, der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten und dem Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung oder Anstellung als vertragsärztlich tätiger Hausarzt oder Facharzt der Fachrichtung Dermatologie, sowie Kinder- und Jugendarzt, Nervenarzt oder Psychotherapie im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz. Ebenso ist im ländlichen Raum

- ausgenommen der Städte Sangerhausen, Hettstedt, Lutherstadt Eisleben - auch die Gründung einer Nebenbetriebsstätte förderungswürdig.

Die geförderten Facharzttrichtungen sind nicht abschließend. Sie können sich je nach Bedarf und zukünftiger Entwicklung der ärztlichen Versorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz ändern.

§ 3 Fördergebiet und Förderhöchstsummen:

Gefördert wird die Ausübung des Arztberufes im Sinne des § 2 dieser Richtlinie im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Mansfeld Südharz.

Da sich der Ärztemangel hauptsächlich im ländlichen Raum auswirkt, ist der Landkreis Mansfeld-Südharz in zwei Fördergebiete unterteilt, in denen unterschiedliche Förderhöchstsummen gelten.

- Fördergebiet 1 (akutes Fördergebiet): der ländliche Raum ohne die Kernstädte Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben und Hettstedt, hier beträgt die maximale Förderungshöchstsumme einmalig 50.000 €.
- Fördergebiet 2: das Gebiet der Kernstädte Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben und Hettstedt, hier beträgt die maximale Förderungshöchstsumme einmalig 30.000 €.

Die genannten Förderungshöchstbeträge gelten für die Gründung einer Niederlassung oder für die Übernahme der Praxis eines ausscheidenden / ausgeschiedenen Arztes.

Die Anstellung als Arzt, gleich ob bei einem niedergelassenen Arzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum wird unabhängig von der Förderzone mit einmalig 10.000 € gefördert.

Gleiches gilt für die Gründung einer Nebenbetriebsstätte.

Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

Ein Ortswechsel innerhalb des Landkreises ist nicht förderfähig.

§ 4: Geförderte Maßnahmen

Der gewährte Zuschuss ist ausschließlich zur Realisierung folgender Maßnahmen zu verwenden:

- Gründung / Übernahme einer Einzelpraxis
- Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
- Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums

- Gründung einer Nebenbetriebsstätte (Im Falle der Gründung einer Nebenbetriebsstätte muss die Tätigkeit in der Nebenbetriebsstätte mindestens 10 Wochenstunden, verteilt auf 2 Werktage umfassen)
- Anstellung einer Ärztin / eines Arztes

§ 5 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

1. Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis auf dem Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz in einer Region, für die eine Unterversorgung besteht oder einzutreten droht, niederlassen wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) oder Ärztinnen und Ärzte sowie Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen.
2. Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz übernehmen wollen.
3. Die Förderung von Zahnärzten/Zahnärztinnen, Apothekern/Apothekerinnen, Heilpraktikern/Heilpraktikerinnen, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern/Tiermedizinerinnen ist ausgeschlossen.
4. Der Antrag auf Förderung kann frühestens 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung oder Anstellung gestellt werden. Spätester Antragszeitpunkt ist 3 Monate nach Zulassung/ Anstellungsgenehmigung durch den Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung.

§ 6 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine vertragsärztliche Zulassung/ Anstellungsgenehmigung im Gebiet des Landkreises Mansfeld Südharz durch den Zulassungsausschuss der kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) erhalten haben.
2. Der Zuwendungsempfänger / Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung/ Anstellungsgenehmigung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin oder Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt einzustellen.
3. Der Zuwendungsempfänger / Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, für einen Zeitraum von 10 Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit ab Betriebsbeginn im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal für die Dauer von 5 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit zu beschäftigen (= Bindungsdauer).

4. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die vom Landkreis Mansfeld-Südharz gewährte Förderung grundsätzlich nicht angerechnet. Die zusätzliche Förderung, welche dem Landkreis gegenüber anzuzeigen ist, darf allerdings den Vorgaben dieser Richtlinie nicht entgegenstehen, insbesondere nicht die Einhaltung der Bindungsfrist gefährden.
5. Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
6. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind dem o. g. entscheidenden Gremium des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Antragsverfahren

1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich,
 - wenn der Antrag schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie und
 - unter Beifügung der Zulassung/Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV Sachsen-Anhalt)
 - sowie die notwendigen Erklärungen nach § 264 Strafgesetzbuch (Anlage 2),
 - der „de-minimis-Beihilfen“ (Anlage 3)
 - und der Erklärung über die Inanspruchnahme von Fördermitteln (Anlage 4) gestellt wird.

Kostenvoranschläge, sowie bei Praxisübernahme eine Bescheinigung hierzu, sind ebenfalls einzureichen.

2. Das über die Förderung entscheidende o. g. Gremium des Landkreises Mansfeld-Südharz kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
3. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags (Antragsschreiben nebst Nachweisunterlagen) beim Landkreis Mansfeld Südharz / Amt für Finanzen mittels eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides.
4. Der eine Förderung bewilligende Bescheid gem. § 6 Nr. 3 dieser Richtlinie wird unter der Bedingung erteilt, dass eine eventuelle Rückzahlung der Fördersumme über eine Bankbürgschaft oder ähnliches abgesichert wird.

§ 8: Auszahlungsmodalitäten und Nachweis der Verwendungen

Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:

1. $\frac{2}{3}$ der bewilligten Zuwendungshöhe ist auf Antrag innerhalb von 4 Wochen nach bestandskräftiger Bewilligung der Förderung an den Zuwendungsempfänger auszusahlen. Die Zuwendung ist innerhalb von 2 Monaten zu verwenden.
2. der Restbetrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Nachweise über die Verwendung der bewilligten Mittel an den Zuwendungsempfänger auszusahlen.
3. Der Zuwendungsempfänger / Die Zuwendungsempfängerin hat dem entscheidenden o. g. Gremium des Landkreises Mansfeld-Südharz spätestens 12 Monate nach Aufnahme der Tätigkeit bzw. Anstellung des Arztes unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Förderung vorzulegen. Dies hat in Form von Rechnungen oder anderen zahlungsbegründeten Unterlagen einschließlich Kontoauszug zu erfolgen.
4. Sollte sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen an den Landkreis Mansfeld-Südharz zurückzusahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist angemessen zu verzinsen.
5. Der Landkreis Mansfeld-Südharz behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.

§ 9 Förderungsausschluss / Vorzeitiger Maßnahmebeginn

1. Die ärztliche Tätigkeit – unabhängig davon ob als angestellter oder selbständiger Arzt (auch bei Nebenbetriebsstätte) – darf erst nach Bewilligung der Zuwendung aufgenommen werden. Ein früherer Tätigkeitsbeginn führt zum Verlust der Förderfähigkeit. Etwaige dennoch ausgezahlte Fördergelder wären in diesem Falle zurückzusahlen.
2. § 9 Abs. 1 gilt nur dann nicht, wenn zuvor durch den Förderungsempfänger ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt und dieser von dem entscheidenden Gremium des Landkreises Mansfeld-Südharz bewilligt wurde.

§ 10 Rückzahlung der Zuwendung

1. Die Förderungssummen gemäß § 3 dieser Richtlinie werden grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, soweit und solange der jeweilige Antragsteller die Vorgaben dieser Richtlinie erfüllt.



2. Die ärztliche Tätigkeit kann während der Bindungsfrist einmalig für bis zu 3 Monate aus triftigem Grund unterbrochen werden, ohne dass die bewilligte Förderung zurückgezahlt werden müsste.

Als triftiger Grund gilt insbesondere eine schwere Erkrankung des Arztes oder familiäre Umstände, die die länger dauernde Abwesenheit des Arztes von dem Ort, an dem die ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird zwingend erfordern.

Sollten längere Unterbrechungen (über drei Monate) insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit notwendig werden, können diese im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt werden.

Die Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit, der Grund hierfür sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit sind dem Amt für Finanzen des Landkreises Mansfeld-Südharz gegenüber anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

Zur Erfüllung der Bindungsfrist gemäß dieser Richtlinie verlängert sich die zeitliche Bindung um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 10 Jahre bzw. bei angestellten Ärzten vor Ablauf von 5 Jahren beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.

4. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch Anzahl der Monate der Bindungsdauer (120 Monate bzw. 60 Monate bei Anstellungen) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

5. Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts über die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung von Zuwendungen und die Verzinsung von Erstattungsansprüchen, insbesondere die §§ 48 bis 49a VwVfG, bleiben unberührt.

§ 11 De-minimis Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfe ist zu beachten. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (Anlage 3).

§ 12 Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Landkreis Mansfeld-Südharz eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

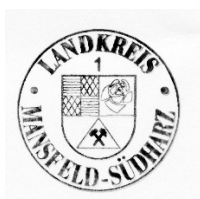
§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz, spätestens zum 01.07.2021 in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 31.12.2024.

Ende 2023 wird seitens der Verwaltung gegenüber dem Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Effektivität dieser Richtlinie bei der Gewinnung neuer Hausärzte in Niederlassung, Zweigniederlassung oder Anstellung Bericht erstattet und rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Richtlinie über eine eventuelle Verlängerung entschieden.

Sangerhausen, den 23.06.2021

Dr. Angelika Klein



Dr. Angelika Klein
Landrätin